



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/2

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 10.301/5-4/99

Wien, 6. August 1999

**Betreff: Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999; Stellungnahme
des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt unter Bezug auf das Schreiben vom 15. Juni 1999, GZ 601.876/4-V/2/99, zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 20 (Abschnitt D Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Zur vorliegenden Fassung des Entwurfes ist zu bemerken, daß der volle Wortlaut des hier für den Versorgungsbereich verwendeten Ausdrucks "Versorgungshilfe" lauten würde (durch die Bindestrich-Abkürzung ist dies zunächst kaum merkbar), somit ein Ausdruck verwendet wird, der völlig unüblich ist.

Es wird daher folgende Fassung der angeführten Ziffer vorgeschlagen:

"6. Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten."

Mit Rücksicht darauf, daß der Begriff der "Fürsorge" bereits seit längerer Zeit nicht mehr Verwendung findet und im Begriff der "Sozialhilfe" aufgegangen ist, sollte Abschnitt D Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ("Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt") gestrichen werden.

Eine entsprechende redaktionelle Anpassung wäre auch im **Art. I Z 29** des Entwurfes (betr. Abschnitt K Z 7 lit. e des Teiles 2 der Anlage zu § 2: "... allgemeine und besondere Fürsorge, Pflegevorsorge ... und Sozialhilfe") erforderlich.

Abschließend wird noch auf folgende Zitierfehler hingewiesen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 17 Abs. 4):

In den Erläuterungen zu dieser Entwurfsbestimmung müßte statt StGBI. Nr. 94/145 richtig StGBI. Nr. 94/1945 zitiert werden.

Zu Art. 1 Z 9 (Abschnitt A Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Gesetzesentwurfes müßte statt auf Z 22 richtig auf Z 21 verwiesen werden.

Zu Art. 1 Z 29 (Abschnitt K Z 7 lit. e des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

In der Textgegenüberstellung müßte der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie statt unter dem Abschnitt L unter dem Abschnitt K festgelegt werden; der des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hingegen statt unter Abschnitt K unter Abschnitt L.

Zu Art. I Z 30 bis Z 33 (Abschnitt M Z 10, Z 15 und Z 18 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr müßte in der Textgegenüberstellung unter Abschnitt M angeführt werden und nicht wie irrtümlich unter Abschnitt L.

Dem Präsidium des Nationalrats wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt. Darüberhinaus wurde dem Präsidium des Nationalrates die Stellungnahme auch mittels elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: